

## **An die Erziehungsberechtigten unserer Schülerinnen und Schüler**

In Deutschland besteht die **Schulpflicht** für Kinder vom 6. bis zum 18. Lebensjahr.

Dies ist in Niedersachsen nach § 63, § 64, § 65, § 70, und § 58 **Niedersächsisches Schulgesetz** geregelt.

Sie sind daher verpflichtet, bis 8:30 Uhr das Fehlen Ihres Kindes anzuzeigen und es schriftlich zu entschuldigen.

### **Verhalten bei Krankheit des Kindes**

1. Im Krankheitsfalle sind Sie verpflichtet, Ihr Kind am ersten Tag der Krankheit bis 8:30 Uhr in der Schule telefonisch, mündlich oder per Mail krank zu melden.
2. Bis zum dritten Tag muss eine schriftliche Entschuldigung in der Schule vorgelegt werden.
3. Erscheint Ihr Kind bis 8:30 Uhr nicht in der Schule, werden Sie von der Schule angerufen und nach dem Verbleib Ihres Kindes gefragt.
4. Bei längerer Erkrankung Ihres Kindes kann die Schule ein ärztliches Attest verlangen.
5. Die Schule ist bei häufigem, ungeklärtem Fehlen gehalten, mit Ihnen ein Gespräch zu führen, um die Ursachen des Fehlens zu ergründen.
6. Nach 10 unentschuldigtem versäumten Fehltagen kann die Schule ein Bußgeldverfahren einleiten, welches ein Bußgeld zur Folge haben kann.

### **Ihr Kind ist verpflichtet,...**

- regelmäßig am Unterricht teilzunehmen und die übrigen verpflichtenden Veranstaltungen der Schule wahrzunehmen.
- pünktlich zum Unterricht zu erscheinen und die Pausenzeiten einzuhalten.
- Bücher, Materialien und Hausaufgaben mitzubringen.
- geforderte Leistungsnachweise zu erbringen und an Prüfungen und Klassenarbeiten teilzunehmen.
- an eintägigen Schulfahrten teilzunehmen.

gez. Schulleitung